

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 26. Februar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2019)

zum Thema:

**Zentrale Stelle für Baulandumlegungen in der Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen**

und **Antwort** vom 07. März 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2019)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/18009
vom 26. Februar 2019
über Zentrale Stelle für Baulandumlegungen in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und Wohnen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wurde die „zentrale Stelle für Baulandumlegungen“ bereits ausgeschrieben und besetzt? Wenn ja, wann erfolgte die Ausschreibung und die Besetzung der Stelle?

Antwort zu 1:

Die „Zentrale Stelle für Baulandumlegungen“ wurde am 25.05.2018 ausgeschrieben und mit Wirkung zum 01.01.2019 abschließend besetzt.

Frage 2:

Welche konkreten Tätigkeiten sind für die Stelle vorgesehen? (Bitte um konkrete Stellenbeschreibung)

Antwort zu 2:

Geschäftsstelle des Zentralen Umlegungsausschusses, Beratung in Umlegungsangelegenheiten, Vorbereitung und Durchführung von Umlegungsverfahren, Wertermittlungen insbesondere für städtebauliche Belange.

Frage 3:

An wie vielen Umlegungsverfahren hat die „zentrale Stelle für Baulandumlegungen“ bisher mitgewirkt?

Antwort zu 3:

Umlegungsverfahren wurden bislang noch nicht durchgeführt, s. auch Antwort zu den Fragen 1 und 5.

Frage 4:

Hat sich die durchschnittliche Umlegungsverfahrendauer seit Einrichtung der Stelle reduziert?

Antwort zu 4:

Eine solche Aussage ist nicht möglich. Das Instrument der amtlichen Umlegung wurde im heutigen Berlin nur einmal in den 1990er Jahren angewandt.

Frage 5:

Wie erfolgt eine Zusammenarbeit mit den nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs (DVO-BauGB) bei der Senatsverwaltung und den Bezirken zu bildenden Umlegungsausschüssen?

Frage 6:

Wie erfolgt eine Zusammenarbeit mit den nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs (DVO-BauGB) bei der Senatsverwaltung und den Bezirken zu bildenden Umlegungsausschüssen?

Antwort zu 5 und 6:

Nach DVO-BauGB ist eine Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Umlegungsausschüssen nicht vorgesehen. Die Zuständigkeit für Umlegungen liegt nach AZG zunächst bei den Bezirken. Die vollständige oder teilweise Übernahme von bezirkseigenen Umlegungsaufgaben durch die Zentrale Umlegungsstelle bedarf der Einzelvereinbarung. Die Geschäftsstelle des Zentralen Umlegungsausschusses nimmt daher derzeit nur beratende Funktionen wahr.

Frage 7:

Gemäß Organisationsplan der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen wurde die „zentrale Stelle für Baulandumlegungen“ in der Abteilung III, Referat III E angesiedelt. Die Leitungsstelle des besagten Referats ist seitdem offenbar nicht neu besetzt worden.

Erfolgte mit der Ansiedlung der „zentralen Stelle für Baulandumlegungen“ eine Neubewertung der Stelle der Referatsleitung? Wenn ja, wie wurde die Stelle vor und nach der Ansiedlung bewertet?

Antwort zu 7:

Die Leitungsstelle des Referates III E ist seit 2008 mit dem jetzigen Stelleninhaber besetzt. Mit der Ansiedlung der „Zentralen Stelle für Baulandumlegungen“ erfolgte keine Neubewertung.

Berlin, den 07.03.2019

In Vertretung

Scheel

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen